

# Kleinbeihilfe-Erklärung des Antragstellers

nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 12.02.2021

## 1. Antragsteller / Unternehmen

|               |
|---------------|
| Name, Vorname |
|---------------|

|                    |
|--------------------|
| Straße, Hausnummer |
|--------------------|

|            |
|------------|
| bzw. Firma |
|------------|

|         |
|---------|
| PLZ Ort |
|---------|

## 2. Definitionen und Erläuterung ([Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020](#))

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Auf der Grundlage der Nummer 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 wurde die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 genehmigt. Auf der Grundlage der diese Mitteilung ändernden Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 2215 final vom 3. April 2020 wurde die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 11. April 2020 genehmigt. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 4509 final vom 29. Juni 2020 erneut geändert, woraufhin die „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 27. Juli 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 erneut geändert, woraufhin die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 19. November 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nachdem die Mitteilung vom 19. März 2020 durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2021) 564 final vom 28. Januar 2021 erneut geändert wurde, ergeht folgende „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“: Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in § 1 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

§ 1 Gewährung von Kleinbeihilfen (1) Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfegebende Stellen sogenannte Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 1.800.000 Euro nicht übersteigen. (2) Für ein Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors darf die Kleinbeihilfe 270.000 Euro und für ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse 225.000 Euro nicht übersteigen.

### 3. Erklärungen zu bisher beantragten, bewilligten oder gewährten Kleinbeihilfen

In die nachfolgende Zusammenstellung bisher beantragter, bewilligter oder gewährter Kleinbeihilfen sind **alle** Kleinbeihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung einzubeziehen.

Ich / wir bestätige/n, dass mir bzw. dem Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- keine Kleinbeihilfen beantragt, bewilligt oder gewährt wurden /
- die nachfolgenden Kleinbeihilfen beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

| beantragt<br>bewilligt<br>gewährt | Datum der<br>Beantragung /<br>Bewilligung /<br>Gewährung<br>(TT.MM.JJJJ) | Beihilfeempfänger | Beihilfegeber | Art der Beihilfe (z.B.<br>Zuschuss, Darlehen,<br>Bürgschaft, Beteiligung) | Aktenzeichen | Fördersumme<br>(in Euro) | Beihilfewert<br>(in Euro) |
|-----------------------------------|--|-------------------|---------------|---|--------------|--------------------------|---------------------------|
|                                   |  |                   |               |   |              |                          |                           |
|                                   |  |                   |               |   |              |                          |                           |
|                                   |  |                   |               |   |              |                          |                           |
|                                   |  |                   |               |   |              |                          |                           |
|                                   |  |                   |               |   |              |                          |                           |
|                                   |  |                   |               |   |              |                          |                           |

Weitere erhaltene Kleinbeihilfen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt entsprechend der vorstehenden Tabelle aufzulisten.

### 4. Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit

Ich / das Unternehmen bin / ist

- im Fischerei- und Aquakultursektor tätig
- in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig
- in keiner der zuvor genannten Branchen tätig

## 5. Schlusserklärungen

Ich / wir erklären, dass ich / wir alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und sie durch entsprechende Unterlagen belegen können.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ich / wir verpflichte/n mich / uns, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden. Dies gilt insbesondere für die zwischenzeitliche Gewährung weiterer Beihilfen, die bis zur Förderentscheidung durch PtJ oder durch ggf. andere Beihilfegeber bewilligt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift